

Ausbildung AKJP am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e.V.:

Ausbildungsverlauf

Die Ausbildung AKJP¹ erfolgt curricular, in Semestern, vor Ort. Alle Theorieveranstaltungen werden an den Abenden, in der Regel am Dienstag- und Donnerstagabend zwischen 18.45 und 22.00 Uhr sowie am Wochenende angeboten. Supervisionen und Lehranalysen erfolgen nach persönlicher Absprache mit den entsprechenden Supervisoren und Lehranalytikern in der Regel in den jeweiligen Praxen. Die Ausbildung endet mit einer staatlichen Prüfung.

Der Ausbildungsgang AKJP¹ in unserer Abteilung umfasst mindestens:

- 4200 Std. Lehrstunden und Behandlungsstunden insgesamt;
- 1800 Std. für die geforderte praktische Tätigkeit (§ 3);
- 700 Std. für die theoretische Ausbildung (§3). Sie gliedert sich in die Vermittlung von Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit (300 Std.) und in die Vertiefte Ausbildung (400 Std.). Letztere entspricht der jeweiligen vertieften Fachkunde.
Die Vermittlung erfolgt
 - in Vorlesungen
 - in Seminaren und
 - in (praktischen) Übungen (Kleingruppen). Sie bieten sich an vor allem für Praxisseminare zur Arbeit im psychoanalytischen Prozess (Falldarstellungen, KTS etc.)
Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Seminarleiter durch Unterschrift im Studienbuch bestätigt, und gilt nur dann!
- 1150 Std. für die praktische Ausbildung (§4). Hier geht es um die psychotherapeutische Krankenbehandlung, Diagnostik, Indikation, Dokumentation und Reflexion unter regelmäßiger Supervision (1:4): 600 Behandlungsstunden Psychoanalyse; 400 Behandlungsstunden tiefenpsychologisch fundierte Verfahren; davon mind. 100 Behandlungsstunden begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen.
- 250 Std. Supervision, davon mind. 100 Std. als Einzelsupervision.
- Mindestens 300 Std. Lehranalyse als spezifische Form psychoanalytischer Selbsterfahrung. Sie bildet das **Kernstück** der Ausbildung. Sie wird als Einzelanalyse ausbildungsbegleitend mit in der Regel 3 Wochenstunden durchgeführt. Sie dient der Auseinandersetzung mit und der Weiterentwicklung der eigenen Person sowie der Reflexion der persönlichen Voraussetzungen und Besonderheiten für das therapeutische Erleben und Handeln. Um eine möglichst ungestörte Selbsterfahrung in der Lehranalyse zu ermöglichen, sind die Lehranalytiker dem Institut gegenüber an die Schweigepflicht gebunden ("non-reporting-system"). Gegen Ende der Ausbildung wird eine Gruppenselbsterfahrung empfohlen. Die zugelassenen Lehranalytiker finden Sie in der entsprechenden Liste im Vorlesungsverzeichnis. Sie sollten Lehranalytiker des hiesigen Instituts, zumindest aber **zugelassene Lehranalytiker der DGPT¹** sein.

Nach einer Gesamtausbildungszeit von **mind. 10 Semestern** und wenn alle Ausbildungsinhalte erfolgreich absolviert wurden, haben die Ausbildungsteilnehmer ihre Grundkenntnisse in den anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie ihre psychotherapeutisch-psychoanalytische Kompetenz in einer **Staatlichen Prüfung** unter Beweis zu stellen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Fragen zu den Grundkenntnissen) und einem mündlichen Teil (Vertiefte Ausbildung). Die

Ausgestaltung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt. Ihr erfolgreiches Bestehen schafft die Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation.

Es ist auch möglich, sich im Rahmen des Gasthörerstatus vorab einen Eindruck von der Arbeit unserer Abteilung zu verschaffen.

¹Erläuterungen zu den Abkürzungen finden Sie im Anhang.

Gliederung und Dauer der Ausbildung

Elemente der Ausbildung	KJPsychTh-APrV		Stunden
Praktische Tätigkeit	§2 (2)	I.) 600 Std. sind in der Ambulanz der Abteilung AKJP, einer psychotherapeutisch-psychosomatischen Einrichtung oder Lehrpraxis abzuleisten: Babybeobachtung; Anamnesenpraktikum plus Balintgruppe. II.) 1200 Std. sind unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht abzuleisten in einer kooperierenden kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik. Ersatzweise können 600 Std. in einer äquivalenten ambulanten kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung oder Praxis abgeleistet werden. Begleitende Balintgruppenarbeit in der Ausbildungsstätte zur Aufarbeitung der Erfahrungen: 20 Std. (inklusive)	1800
Theoretische Ausbildung	§3	Sie gliedert sich in die Vermittlung von Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit (300Std.) und in die vertiefte Ausbildung (400 Std.) entsprechend dem Curriculum für analytisch begründete Verfahren bei Kindern und Jugendlichen. Die Theorievermittlung erfolgt in Form von Vorlesungen (max. 200 Std.), Seminaren, (praktischen) Übungen und KTS in Kleingruppen.	700
Praktische Ausbildung	§ 4	Hier geht es um Diagnostik und Behandlung durch Ausbildungskandidaten in analytisch begründeten Verfahren bei Kindern und Jugendlichen sowie um die spezifische Form der Reflexion und Dokumentation, alles unter regelmäßiger Supervision. Supervidierte Behandlungsstunden analytische Psychotherapie: 600 Std. Supervidierte Behandlungsstunden tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: 400 Std. davon mind. 100 Std. begleitende Psychotherapie der Bezugspersonen Zeit für Dokumentation: 100 Std. Anfertigung und Vorstellung von 6 schriftlichen Falldarstellungen unter Anleitung: 50 Std.	1150
Supervision		mindestens davon mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision	250
Selbsterfahrung	§ 5	Die Lehranalyse bildet das Kernstück der	300

		psychoanalytischen Ausbildung. Sie wird als persönliche Einzelanalyse ausbildungsbegleitend mit in der Regel 3 Wochenstunden durchgeführt.	
Insgesamt	§ 1 (3)	Gemäß APrV umfasst die Ausbildung insgesamt	4200

Verlauf der Ausbildung

Sem.	Teile der Ausbildung	Stunden
1.	Beginn der theoretischen Ausbildung mit Einführungsvorlesungen/Grundkenntnisse; Suche eines geeigneten Lehranalyseplatzes	100
2.	Beginn der Lehranalyse als spezifische Form psychoanalytischer Selbsterfahrung; Beginn der Praktischen Tätigkeit I . Psychotherapeutisches Praktikum in der Ausbildungsambulanz oder Lehrpraxen: Babybeobachtungskurse plus Balintgruppe; Theorie: Grundkenntnisse und Fortführung der Einführungsvorlesungen;	30 50 90
3.	Fortführung der Lehranalyse ; Theorie: Fortführung der Grundkenntnisse; Einführungsvorlesungen, Beginn der diagnostischen Kurse; Praktische Tätigkeit I . Psychotherapeutisches Praktikum: Abschluss der Beobachtungskurse und der Balintgruppe;	50 90 150
4.	Fortführung der Lehranalyse ; Theorie: Fortführung der Grundkenntnisse, Abschluss der Einführungsvorlesungen, Fortführung der diagnostischen Kurse; erste KTS (Anamnesen); Beginn der Vertieften Ausbildung; Praktische Tätigkeit I . Psychotherapeutisches Praktikum: Beginn des Anamnesenpraktikum (Voraussetzung: mind. 60 Std. Selbsterfahrung, 200 Std. Theorie, erfolgreicher Abschluss der Beobachtungskurse und Zustimmung der Selbsterfahrungsleiter und Balintgruppenleiter): Erst Beisitz, dann Durchführung der probatorischen und diagnostischen Phase in 30 Fällen unter Einschluss der Bezugspersonen, wobei die probatorische Arbeit unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für die tiefenpsychologisch fundierte und/oder psychoanalytische Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen (Fachkundige Behandler). Jeder Anamnesenbericht wird zusätzlich von dafür qualifizierten KJP supervidiert.	50 100 200
	Nach dem 4. Semester wird in der Regel die theoretische Zwischenprüfung absolviert Voraussetzung: mind. 3 belegte Semester, 300 Std. Theorie, 1 Literaturreferat, 60 Std. Selbsterfahrung	Insges. 910 Std.

5.	Fortführung der Lehranalyse ;	50
	Theorie: Fortführung Vertiefte Ausbildung; Behandlungstheoretische Kurse und KTS;	70
	Praktische Tätigkeit I. Psychotherapeutisches Praktikum: Fortführung des Anamnesenpraktikums; II. Beginn des Psychiatrischen Praktikums möglich;	200
	Praktische Ausbildung: Beantragung der "eingeschränkten Behandlungserlaubnis" möglich = Erlaubnis zur Durchführung von zwei Behandlungsfällen unter fachkundiger Anleitung und Supervision	80
	Voraussetzung fortgeschrittene Lehranalyse, 10 testierte Anamnesenberichte, die bei mind. 3 verschiedenen Supervisoren supervidiert wurden, die alle einen positiven Bescheid geben, 1 Anamnesenkolloquium,; Bestehen der theoretischen Zwischenprüfung und Nachweis ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen in tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen sowie der Bezugspersonen.	
6.	Fortführung der Lehranalyse ;	50
	Theorie: Fortführung Vertiefte Ausbildung; KTS;	70
	Prakt. Tätigkeit II. Psychiatrisches Praktikum	600
	Prakt. Ausbildung: eventuell Erwerb der "endgültigen Behandlungserlaubnis"	210
	Voraussetzung: 2 Falldokumentationen über 25 Behandlungsstunden der ersten beiden Behandlungsfälle; positiver Bescheid der beiden Supervisoren. Sie gilt für 10 Behandlungsfälle/1000 Behandlungsstunden unter fachkundiger Anleitung und mind. 250 Std. Supervision im Rahmen der Ausbildungsambulanz, der Lehrpraxen und in den kooperierenden Einrichtungen.	
7.	Fortführung der Lehranalyse ;	30
	Theorie: Fortführung Vertiefte Ausbildung; KTS;	50
	Praktische Tätigkeit: II. Psychiatrisches Praktikum;	600
	Praktische Ausbildung: Fortführung der Behandlungen unter fachkundiger Anleitung und Supervision.	200
8.	Fortführung der Lehranalyse ;	20
	Theorie: Fortführung Vertiefte Ausbildung; KTS;	50
	Praktische Tätigkeit: eventuell II. Fortführung Psychiatrisches Praktikum.	275
	Praktische Ausbildung: Fortführung der Behandlungen unter fachkundiger Anleitung und Supervision.	
9.	Fortführung der Lehranalyse , eventuell auch Überleitung in Gruppenselbsterfahrung;	20
	Theorie: Fortführung Vertiefte Ausbildung; KTS;	40
	Praktische Ausbildung: Fortführung der Behandlungen unter fachkundiger Anleitung und Supervision.	345

10.	Fortführung der Lehranalyse eventuell auch Überleitung in Gruppenselbsterfahrung;	40
	Theorie: Fortführung Vertiefte Ausbildung; KTS;	290
	Praktische Ausbildung: Fortführung der Behandlungen unter o.a. Bedingungen.	

Die einzelnen Abschnitte der Ausbildung bauen aufeinander auf und müssen in der oben bezeichneten Reihenfolge positiv durchlaufen werden: d.h. die Zulassung zum folgenden Ausbildungsabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss des vorherigen voraus:
 Babybeobachtungspraktikum -> Anamnesepraktikum/Zwischenprüfung -> Vorläufige Behandlungserlaubnis -> endgültige Behandlungserlaubnis.

Anhang

	A b k ü r z u n g e n
AKJP	Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut
APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dez. 1998 (BGBl. I S. 3761)
DGPT	Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie
KJP	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder -psychotherapeutin
KJPsychTh-APrV	Siehe Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KTS	Kasuistisch-technisches Seminar
KV	Kassenärztliche Vereinigung
Landesprüfungsamt	Landesversorgungsamt NRW, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf; Erkratherstr. 339, 40231 Düsseldorf, Tel. 0211-4584-0; Fax: 0211-4584-745 oder 746
MFJFG	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf; Ref.-Leitung: Herr Godry
PA	Psychoanalyse
PT	Psychotherapie
Psychotherapeutengesetz	Siehe PsychThG
Psychotherapierichtlinien	siehe Richtlinien
Psychotherapievereinbarung	siehe Vereinbarung
PsychThG	Gesetze über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311)
Richtlinien	Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien) vom 23. Okt. 1998

StäKo	Ständige Konferenz der Ausbildungsstätten für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung von 1999
TP	Tiefenpsychologie
VAKJP	Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und -psychotherapeutinnen
Vereinbarung	Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) vom 07. Dezember 1998